

Autor **Prof. Dr. Ralf Kölbel, Ludwig-Maximilians-Universität München**

„ Opferorientierung und Spezialprävention im jugendgerichtlichen Spannungsverhältnis“

Was die Gegenstände dieser Veranstaltung anlangt, so sind die Themen ja doch sehr weit gespannt. Mir fällt dabei die Aufgabe zu, mich der Jugendstrafrechtspflege zu widmen und dabei speziell den Opferaspekt in den Mittelpunkt zu rücken. Dass der Titel meines Vortrages insofern von einem vorsichtig Spannungsverhältnis zwischen Opferorientierung und Spezialprävention spricht und damit implizit so etwas wie eine nüchterne, neutrale Analyse verheißt, hat eher diplomatische Gründe. In der Sache möchte ich Ihnen dagegen etwas anderes bieten – etwas, was man vielleicht als eine rechtspolitische Polemik bezeichnen könnte.

Anders als viele Kolleginnen und Kollegen betrachte ich die Opferzuwendung, die zunehmend auch im Jugendstrafverfahren um sich greift, nämlich mit Sorge, weil sie auf Kosten der Spezialprävention geht. Diese ungute Entwicklung wird in den Akzentverlagerungen der Straftheorie noch deutlicher als in den prozessualen Verschiebungen. So zeichnet sich in der Strafzweckdebatte eine Neubestimmung ab, die die Gewichte in konsequenter Opferorientierung umsortiert – und eben damit eine allgemeine Tendenz repräsentiert, die in meinen Augen grundsätzliche Skepsis verdient. Ich sehe im Konzept der Spezialprävention – ungeachtet seiner Konkretisierungsbedürftigkeit und keinesfalls voraussetzungslosen Leistungsfähigkeit – die wesentlichste Programmatik des Strafrechtseinsatzes, die dessen Praxis leiten und rechtfertigen soll. Durch die

fortwährende Stärkung der Opferrechtsposition, die vielfach als strafrechts-zivilisatorischer Fortschritt gefeiert wird, sieht sich diese Ausrichtung jedoch in Frage gestellt. Das sollte man nach meiner Auffassung nicht zulassen. Eben diese Position möchte ich vor Ihnen entfalten. Dabei muss ich Sie allerdings um Geduld und Verständnis für ein etwas ausgreifendes Vorgehen bitten, weil ich die viktimologische Wende in allgemeinere Prozesse einbetten will. Lassen Sie mich zunächst an einige übergreifende Entwicklungen erinnern, die in einem der meistdiskutierten kriminologischen Bücher der letzten 15 Jahre präzise analysiert worden sind. Ich meine die Beobachtungen, die David Garland in seiner Culture of Control zusammengetragen hat und die für unseren Gegenstand gewissermaßen einen Hintergrund abgeben.

Garland konstatiert zunächst einen grundlegenden Wandel im verbrechensbezogenen Denken. Die traditionelle, nach Straftatursachen fragende Kriminologie verstand Delikte als Ausdruck unterschiedlicher „pathologischer“ Dispositionen von verhaltensgestörten oder unzureichend sozialisierten Gesellschaftsmitgliedern. Konzentrierte sie sich anfänglich oft auf die psychischen Strukturen auffällig werdender Personen, so verlagerte sich ihr Fokus ab Mitte des 20. Jahrhunderts auf den sozio-strukturellen Hintergrund. Unter den Erklärungsgrößen dominierte seither der Aspekt der (relativen) Deprivation. Kriminalität wurde auf verminderte (Teilhabe-)Chancen zurückgeführt und als Folge ungleicher Verteilung maßgeblicher Ressourcen begriffen, also auf Benachteiligungen in Bereichen wie Bildung, Arbeitsmarktzugängen, individuelle Zuwendung, psychologische Behandlung usw. Diese Verbrechensätiologie bildete ein zentrales Element der wohlfahrtstaatlichen westlichen Strafrechtskultur, die sich mit den gesellschaftlichen Modernisierungsprozessen bis Mitte des 20. Jahrhunderts entwickelte und einen korrekionalistischen

Anspruch erhob. Für das Denken über Verbrechen ebenso wie für den Umgang mit Kriminalität war ein rehabilitatives Ideal bestimmend, das die diagnostizierten kriminogenen Faktoren zu kurieren versuchte: Abweichende Dispositionen galt es zu behandeln (etwa: Chancenverbesserung durch Förderung individueller Kompetenzen). Und gesellschaftlichen Devianzbedingungen war durch sozialpolitische und sozialreformerische Maßnahmen zu begegnen. Diesem Leitmotiv entsprechend trug das Strafrechtssystem resozialisatorische Züge. Zum Ausdruck kam dies in zurückhaltend verhängten Freiheitsstrafen und einem behandlungsorientierten Haftrecht, in forcierter Strafaussetzung und sozialpädagogisch angelegter Ausgestaltung der Bewährungszeit, in der Berücksichtigung von kriminologischer und sozialpädagogischer Expertise bei der Sanktionsverhängung und der Straftäterbehandlung. Das Meisterstück des wohlfahrtsstaatlichen Strafrechts jedoch war das Jugendstrafrechtssystem. Dieses war zu Differenzierungen in der Lage – zwischen der massenhaften und passageren Jugenddelinquenz, die lediglich Ausdruck eines sozialisatorischen Übergangs ist, und einer kleinen Gruppe junger Menschen, bei der deprivatorische Bedingungen zu intensiverer und länger anhaltender Auffälligkeit beitragen. Für all diese Ausprägungen hielt das wohlfahrtsstaatliche Strafrecht sowohl die erzieherisch orientierten Jugendgerichte als auch ein weites Spektrum unterschiedlichster Reaktionsformen vor. Bei all dem ist es David Garland zufolge aber nicht geblieben, jedenfalls nicht angelsächsischen Rechtskulturen, die von ihm besonders in den Blick genommen werden: Legt man seine einflussreichen Diagnosen zugrunde, haben die ätiologische Deutung und rehabilitative Programmatik gerade im wissenschaftlichen und daran anschließend auch im gesellschaftlichen Blick auf das Verbrechen an Überzeugungskraft eingebüßt. So litt der Resozialisierungsansatz unter den empirischen Hinweisen auf die Erfolglosigkeit vieler bislang präferierter rehabilitativer

Ansätze. Daneben trat der prinzipielle Zweifel an der traditionell-

kriminologischen Epistemologie. So wurden die Herstellungspraktiken bei der sozialen Schuldzuschreibungswirklichkeit – also auch der second code der Strafrechtsimplementierung samt der dadurch entstehenden Verfolgungselektivität – durch die sozial-konstruktivistische Kriminologie aufgezeigt. Zugleich stieg die Sensibilität für alltägliche, bislang aber unterreflektierte Devianzformen, sei es die von der feministischen Kriminologie analysierte sexuelle Nahraumgewalt oder die von der kritischen Kriminologie thematisierte Kriminalität der gesellschaftlich Mächtigen. Worauf sich die traditionelle Ätiologie konzentriert hatte, erwies sich somit als hoch selektiver Ausschnitt von sozialer Abweichung, die es stattdessen als einen normalen Teil des gesellschaftlichen Lebens und nicht länger als Zeichen dispositiver Abweichung zu verstehen galt. Das aktuelle wissenschaftliche Denken über Kriminalität wird daher, wie Garland meint, durch eine „Criminology of Everyday Life“ geprägt. Das Verbrechen ist hiernach in die Routineabläufe im Wirtschafts- und Sozialsystem eingeschrieben. Der Straftäter werde nunmehr als ganz normaler Mensch gedacht: als weitgehend rational handelnd und ohne ungewöhnliche, d.h. fehlsozialisierte oder pathologische personale Struktur. Er gelte als opportunistischer Akteur, der Delikte instrumental wegen ihrer Vorteile begeht, so dass sich die Straftat letztlich durch situative Fehlanreize erklärt. Diese veränderte Sichtweise ist nach Garland aber nur ein Ausschnitt einer umfassenderen neuen Strafrechtskultur. Die Institutionen und Praktiken des Strafrechtssystems gründen heute nämlich auf der Maxime, dass das Verbrechensproblem nicht gelöst, sondern nur gemanaged werden kann. In dieser modernen Denkart muss man sich mit der Existenz von Kriminalität arrangieren. Angesichts der Überforderung des gesellschaftlichen

Resozialisierungspotenzials könne man lediglich versuchen, das Deliktsaufkommen möglichst zügig abzuarbeiten und präventiv zu kanalisieren. Dementsprechend bilden sich vielfältige Techniken heraus, die die anfallende Kriminalität effektiv verwalten und zugleich die von ihr ausgehenden Gefahren kontrolliert abzumindern versuchen. Garland nennt hier bspw. die Privatisierung von Strafverfolgung, den Deal, die massenhaften Verfahrenseinstellungen, community policing, die Mobilisierung von bürgerschaftlichem Selbstschutz, Techno-Prävention und proaktive Polizeiarbeit. Neben dieser gleichsam betriebswirtschaftlichen Kontrollkultur in der polizeilichen und justiziellen Praxis entwickelt sich gleichzeitig allerdings auch eine zweite, eher gegenläufige Tendenz in Gestalt von primär pönal ausgerichteten Aktivitäten. Dieser Trend geht primär auf das Konto des politischen Staatsapparates, der mit Härte und Rigorosität die Geltung des Rechtes durchzusetzen versucht. Jene Strategie der punitiven Straftätersegregation zielt allerdings weniger auf die Täter als auf das punitiv gestimmte Publikum. Es geht hier in erster Linie um den Beifall der Bevölkerung, in der straf- und vergeltungsorientierte Einstellungen an Gewicht gewinnen – es geht also um herrschaftsstabilisierende Effekte des Strafens. Soweit die Grundzüge des Garlandschen

Narrativs. Eine spezialpräventive Strafrechtsausrichtung muss vor diesem Hintergrund beinahe schon anachronistisch erscheinen. Vielleicht ist diese Programmatik aber auch keineswegs unzeitgemäß, weil die Entwicklungen in der Strafrechtskultur eigentlich gar nicht so dramatisch wie in der von Garland beschriebenen Weise verlaufen. Und tatsächlich ist die rehabilitative Idee keineswegs aufgegeben worden, auch nicht in den USA und schon gar nicht in GB. Dass sie Ausschnitten und Nischen weiterhin wirkt (wenn auch ohne systemprägenden Charakter), wird zwar auch von Garland eingeräumt. Doch tatsächlich sind ihr Rang und ihre Geltung,

wie man gegen ihn einwenden kann, keineswegs sekundär. Die Idee lebt vielmehr auch im Vordergrund fort und dies gerade im wissenschaftlichen Feld, wo sie sich beispielsweise in der modernisierten Ätiologie der Lebenslaufkriminologie oder in den pragmatischen „What Works?“-Studien niederschlägt. Sie macht sich aber auch weiterhin in der institutionellen Strafrechtspraxis bemerkbar, am deutlichsten im Jugendstrafrecht, an dessen spezialpräventiver Ausrichtung europaweit festgehalten wird. Gerade in GB werden zudem neuartige kriminalpräventive Programme großflächig akkreditiert und evaluiert. Was für die genannten Länder gilt, gilt für Deutschland erst recht. Ohnehin wird von kriminalsoziologischer Seite bestritten, dass sich die Strafrechtskulturen der gesamten Westlichen Welt in gleicher Weise verändern. Während Garland relativ ähnliche Verläufe erwartet, wird gerade Deutschland (neben Skandinavien) nicht selten eine ganz eigene, nämlich eine unverändert wohlfahrtsstaatliche Strafrechtskultur attestiert, die sich von den eben skizzierten Veränderungen in neoliberal ausgerichteten Gesellschaftsordnungen klar unterscheidet. Soweit das hierzulande konkret überprüft worden ist, hat dies zu ambivalenten Befunden geführt. - Eine punitive Tendenz macht sich hiernach immerhin in Ansätzen bemerkbar. In der Bevölkerung bewegen sich straf- und vergeltungsorientierte Haltungen auf dauerhaft ausgeprägtem Niveau, dies allerdings nicht zunehmend und eher fall- und deliktsgelöst bleibend. Für gesetzgeberische Strafschärfungen und Verbrechensbekämpfungsmaßnahmen, zu denen es in den letzten Jahrzehnten geradezu kaskadenhaft kam, ist das Publikum gleichwohl ansprechbar. So haben aufschlussreiche Befragungen gezeigt, dass etwa die Sicherheitsgesetzgebung zu gestiegenem Vertrauen in die politischen Akteure geführt hat. - In der justiziellen Praxis ist indes keine generelle Tendenz zu härteren Strafen erkennbar. Anders verhält es sich allein im eher schmalen Segment schwerer Sexual-, Gewalt- und Tötungsdelikte, in dem der prozentuale Anteil

langer Freiheitsstrafen und die Unterbringungszahlen steigen. Der erwähnenswerte Rückgang der Strafrestaussetzungen wird dagegen durch eine erhöhte Gnadenquote weitgehend kompensiert. - Ähnlich unscharf bleibt die Herausbildung eines manageriellen Kontrollstils. Einmal wird er in der zunehmenden Einführung von deliktstvorgelagerten Strafdrohungen, Eingriffsmöglichkeiten und Überwachungstechnologien deutlich, zum anderen aber auch in einer ausgeprägten justiziellen Kriminalitätsverwaltung, d.h. in

Verfahrensabsprachen und administrativen Einstellungserledigungen. Andere, von Garland für wesentlich gehaltene Elemente (Community Policing, situative Kriminalprävention) treten in Deutschland dagegen weniger deutlich hervor. Speziell im Jugendstrafrecht gibt es sicherlich problematische, tendenziell punitive Entwicklungen, etwa die Einführung der Sicherungsverwahrung, die Anhebung der Höchststrafen und die Etablierung des Warnschussarrests. Auch über die Neujustierung der Vollzugsziele in vielen Länderstrafvollzugsgesetzen müsste man diskutieren. Insgesamt aber ist die Garlandsche Diagnose, die eine Preisgabe oder zumindest einen erheblichen Bedeutungsverlust der Resozialisierungsidee vermerkt, für Deutschland zu relativieren. Das rehabilitative Ideal hat sicher Anteile an die managerielle und punitive Logik verloren, doch wurde es weder aufgegeben noch marginalisiert, und dies in Deutschland wohl noch weniger als in anderen Strafrechtskulturen. Soweit jedenfalls die harten, messbaren Daten. Allerdings könnte sich eine Verdrängung des korrekionalistischen Anliegens auch aus anderen, von Garland nur beiläufig thematisierten Gründen ereignen – und dies womöglich auf derart subtile Weise, dass die realen Bedeutungsverluste im eben referierten Datenmaterial gar nicht ablesbar sind. Ein hier näher zu betrachtender Pfad, der in der Tat in solche eher versteckten Effekte einmündet,

verläuft mE über die fortwährende und vielfältige Stärkung der Opferrechtsposition. Generell zählt es zu den Merkmalen des modernen Strafrechtssystems, die Aufmerksamkeit von den Ursachen der Delinquenz auf deren Folgen zu verlagern. Damit geht unter anderem auch eine neue Wahrnehmung der Tatopfer einher. Hatte man deren Belange unter den Vorzeichen des wohlfahrtsstaatlichen Strafrechts gewissermaßen im öffentlichen Interesse untergebracht, weshalb ihnen die staatliche Besserungspolitik ausreichend gerecht zu werden schien, nimmt man sich der Opferbedürfnisse nunmehr ausdrücklich an. In der rechtswissenschaftlichen Debatte wird insofern gern von „gewandelten Wertanschauungen hinsichtlich des Opferschutzes“ gesprochen. So war in Deutschland die strafprozessuale Opferrechtsstellung noch bis Mitte der 1980er Jahre bescheiden gehalten. Das Opfer hatte, da es im Wesentlichen als Beweismittel fungierte, wenig zur Hand, um seine eigenen Belange zu realisieren oder Zumutungen abzuwehren. Es verfügte über ein Strafanzeigerecht, den Mitteilungsanspruch gem. § 171 S. 1 StPO und die Klageerzwingungsoption. In der Vernehmung waren Fragen abwendbar, die „zur Unehre gereichen können“ (§ 68a StPO a.F.), und unter strengen Voraussetzungen war ein Ausschluss des Angeklagten und der Öffentlichkeit möglich (§ 274 S. 1 StPO, § 172 Nr. 2 GVG jeweils damalige Fassung). Es gab das Adhäsionsverfahren sowie die Privatklage. Eine Nebenklagebefugnis bestand hingegen nur, wenn die Staatsanwaltschaft bei Privatklagedelikten die Deliktsverfolgung übernommen und die private Klageerhebung damit unmöglich gemacht hatte. Gemessen hieran wurde in den letzten 25 Jahren durch eine beispiellose Kette von Gesetzen für ein enormes „Empowerment“ des Verletzten gesorgt. Die ungeheure Vielzahl seiner heutigen strafprozessualen Rechtspositionen kann ich hier nur stichwortartig aufzeigen. • Das Opfer kann durch den

Strafantrag über das Verfahren disponieren; • es kann im Klageerzwingungsverfahren Kontrolle ausüben; • sein Wiedergutmachungsinteresse wird beim Adhäsionsverfahren, beim Täter-Opfer-Ausgleich, bei Sanktionsbemessungen und der Zurückgewinnungshilfe berücksichtigt; • Das Opfer hat Anspruch auf Unterstützung durch den Zeugenbeistand und den Opferanwalt gem. §§ 397a, 406f, 406g StPO; • es hat als Nebenkläger die Verfahrensgestaltungsmöglichkeiten gem. § 397 StPO; • und verfügt über Akteneinsichts-, Mitteilungs-, Informations- sowie Anwesenheitsrechte. • Es hat Anspruch darauf, dem Gericht ausdrücklich die Folgen der Tat vor Augen zu führen. • Ferner wird es in vielfältiger Weise geschützt und abgeschirmt: durch Entfernung des Angeklagten bei der Zeugenvernehmung; durch Frage-Einschränkungen; den Ausschluss der Verhandlungsöffentlichkeit; die Möglichkeit der Videofernvernehmung; die Vermeidung von Mehrfachvernehmungen infolge der Verwertbarkeit von Vernehmungsaufzeichnungen und der Ausschaltung der Berufungsinstanz. Die meisten Positionen gelten auch im Jugendstrafverfahren. Einschränkungen der Opferrechte sind hier inzwischen marginal. Dies gilt für etwa für die Informationsansprüche oder die Ansprüche auf Zeugenbeistand oder einen Opferanwalt. Wo – wie im Adäsionsverfahren die Anwendbarkeit noch limitiert ist – hat das geringe praktische Relevanz. Insgesamt wird die Unvereinbarkeit von Opferbelangen mit dem Erziehungsgedanken immer seltener angenommen. Mit einer gewissen Verspätung setzt sich also der die StPO prägende Trend auch im Jugendstrafverfahren durch, wie eben der kontinuierliche Ausbau der Opferrechte belegt. Was das bedeutet, macht das Institut der Nebenklage wie in einem Brennglas erkennbar. Wird Nebenklage erhoben, wächst die Anklägerfront an. Bereits die personale Konfiguration der beteiligten Akteure markiert dann eine numerische Unterlegenheit der Verteidigungsseite und einen Verlust der

gruppendynamischen Symmetrie in der Hauptverhandlung. Gerade in der Nebenklägerrolle haben die neuen Opferrechte einen Grad der Ausgestaltung erreicht, der als außerordentlich gelten muss. Sie haben hier zentrale Einwirkungsmöglichkeiten auf Verfahren, namentlich Beweisantrags- und Rechtsmittelrechte, ferner bspw. Beanstandungs-, Frage- und Erklärungsrechte. Von daher wird diese Entwicklung als Paradigmenwechsel vom beschuldigten- hin zum verletztenzentrierten Strafverfahren eingestuft. Im Jugendstrafverfahren ist dieses Stadium zugegebenermaßen noch nicht erreicht. Anders als im allgemeinen Strafrecht, das mit der Generalklausel in § 395 III StPO letztlich eine ubiquitäre Nebenklageoption bei einigermaßen gewichtigen Delikten vorsieht, ist die Nebenklage hier noch begrenzt auf bestimmte schwere Delikte. Diese Einschränkung entfällt jedoch schon heute bei verbundenen Verfahren, die auch gegen Heranwachsende oder Erwachsene geführt werden. Und im Übrigen hat der Weiße Ring

angekündigt, nicht eher ruhen zu wollen, bis die Nebenklage im Jugendstrafverfahren der Nebenklage in der StPO vollständig gleichgestellt ist. Bei der Wiederentdeckung des Opfers war man ursprünglich davon ausgegangen, den prozessualen Opferschutz ermöglichen zu können, ohne irgendwelche Abstriche bei den Beschuldigtenbelangen machen zu müssen. Und bis heute werden Legislativmaßnahmen in den amtlichen Begründungstexten ausdrücklich darauf gestützt, dass Opferrechte in den juristischen Bilanzen gewissermaßen kostenlos seien. Besonders realistisch ist diese Behauptung allerdings nicht. Bezeichnenderweise spricht man dies in der rechtswissenschaftlichen Debatte heute auch ausdrücklich aus. Man kennzeichnet das prozessuale Gefüge inzwischen als ein mehrpoliges Grundrechtsverhältnis und spricht von einem „Dreiklang aus Zeugenschutz, Beschuldigtenrechten und

Strafverfolgungsinteressen". Dies aber bedeutet nichts anderes, als dass es innerhalb dieser dreiseitigen Beziehung zu Konflikten kommt und dass zu deren Lösung auch ausgleichende Maßnahmen vorzunehmen sind – dass Opferschutz also durchaus auf Kosten der kollidierenden Belange gehen kann. In der Literatur liest man von einer „Interessengewichtung“, von einem „verhältnismäßigen Ausgleich zwischen den Rechten des Beschuldigten und des Verletzten“ oder davon, dass zwischen den betroffenen Belangen ein Zitat „Kompromiss gefunden werden muss. – Dass der Beschuldigte bzw. der Angeklagte für die prozessuale Opferzuwendung mit eigenen Rechtseinbußen zahlt, wird also nicht mehr bestritten, sondern explizit und offensiv verteidigt. Ein Beispiel für solche zwangsläufig eintretenden, problematischen Nebeneffekte bieten die opferrechtsbedingten Folgen für die prozessuale Wahrheitsfindung: Diese leidet darunter, dass Opfer, die durch ihre Akteneinsicht über den Verfahrensstand informiert sind, ihre Zeugenaussage leicht in eine Parteieinlassung transformieren. Sie leidet aber auch darunter, dass die kommunikative Überprüfung der Opferaussage durch die Vermeidung wiederholter Befragungen ebenso wie durch die Abschirmung bei der Vernehmung erschwert werden muss. Dies schwächt, wie man durchaus nicht selten moniert, die staatliche Tatrekonstruktion ebenso wie die Möglichkeiten des Beschuldigten zur Vorwurfsabwehr. Hinzu kommen die freilich diffuseren Auswirkungen auf die Spezialprävention: In einem Verfahren, in dem das Opfer zur Durchsetzung seiner Rechte diverse Nebenkriegsschauplätze eröffnen und die Verfahrensregie beeinflussen kann, geraten jene Gesichtspunkte, die während des Prozesses für eine spezialpräventiv sinnvolle Intervention maßgeblich sind, zwangsläufig aus dem Blick. Erwägungen und Feststellungen zu relevanten Lebensumständen, biografischen Kontexten, Ressourcen- und Chancenbedingungen usw. werden noch weiter als ohnehin schon verdeckt. Nicht umsonst hat man

sich aus spezialpräventiven Gründen im Jugendstraftprozess lange gegen Opferaktivrechte gewehrt. „Zu befürchten ist nämlich - so die 2. Jugendstrafrechtsreform-Kommission wörtlich-, dass der auf seine Rechte und Vergeltung pochende Verletzte für eine konfrontative Verhärtung der Positionen sorgt und so eine

jugendadäquate Verhandlungsführung und angemessene erzieherische Einwirkung unmöglich macht.“ Von den Befürwortern der Opferzuwendung wird das als übertrieben zurückgewiesen. Spezielle Evaluationen liegen bislang auch noch nicht vor. Empirisch belegt aber ist, dass die Opferrechtsstärkung durchaus Konsequenzen hat, die für ein rehabilitatives Anliegen kontraproduktiv sind: Durch die Nebenklageerhebung dauern die Verfahren nach den vorliegenden Studien deutlich länger. Und in ihren Ergebnissen gehen sie für die Angeklagten mit höheren Kosten und härteren Strafen aus, sie behandeln ihn also härter als in Verfahren mit vergleichbaren Gegenständen, aber ohne Verletztenmitwirkung. Dass derartige Effekte bei einem jugendstrafverfahrensrechtlichen Ausbau der Nebenklage abgefedert würden, darf bezweifelt werden. Die Justiz scheint mir dazu auch gar nicht bereit zu sein. Zumindest stimmt es mich nachdenklich, dass eine jüngst publizierte Befragung von JugendStA und Jugendrichtern gezeigt hat, dass man die Nebenklage vielfach gar für erziehungsförderlich hält, dass man Konflikte mit dem Erziehungsgedanken nicht zu erkennen vermag und die prozessuale Opferzuwendung im Jugendstrafverfahren im Ganzen begrüßt. Doch damit nicht genug. Künftig könnten spezialpräventive Gesichtspunkte und Erwägungen während des Verfahrens freilich noch weiter in den Hintergrund rücken, wenn das Opfer auch bei der Strafzielbestimmung an Bedeutung gewinnt. Bislang wurde im Allgemeinen einen merkliche Diskrepanz vermerkt, die zwischen der strafprozessrechtlichen Ausstattung und Aufwertung des

Opfers einerseits und seiner straftheoretischen Neutralisierung andererseits bestehe. Die geschädigte Person habe im Prozess zwar alle Möglichkeiten zur Hand, spiele für die Sanktionsfunktion und -entscheidung aber kaum eine Rolle. Dieser Widerspruch dürfte sich aber zusehends verlieren, weil nach zunehmend vertretener Ansicht nicht mehr nur der Prozess, sondern auch die Sanktionierung des Täters der Realisierung von Opferinteressen, namentlich der Opfergenugtuung zu dienen hat. Die Genugtuung des Opfers soll sich nicht nur als ein „einfacher“ Strafzweck, sondern als ein Anspruch des Geschädigten

ausnehmen. Üblicherweise werden solche Erwägungen – unter wechselnden Genugtuungsbegriffen – verfassungsrechtlich fundiert. Frühe Begründungsansätze operierten mit Art 19 Abs. 4 GG oder mit objektiven Grundrechtsdimensionen. Ohne Verhängung einer (zureichenden) Strafe werde beim Opfer die Beeinträchtigung seines Sicherheitsgefühls bzw. die Beschädigung seines Normgeltungsvertrauens aufrechterhalten oder es werde seine Traumatisierung verlängert, da man ihm einen heilungsunterstützenden Faktor vorenthalte. Um das zu vermeiden, habe der Geschädigte ein Genugtuungsrecht, nämlich einen Anspruch auf die Wiederherstellung seines seelischen Gleichgewichts im Wege der Täterbestrafung.

Neuerdings wird der Täterbestrafungs-Anspruch des Opfers dagegen abwehrrechtlich konstruiert. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Geschädigten sei verletzt, wo eine unrechtsangemessene

Sanktionierung ausbleibt. Der Staat erkläre nämlich, indem er gar nicht oder unzulänglich aktiv werde, gleichsam konkludent, dass gar kein Grund für eine Unrechtsfeststellung und adäquate Bestrafung bestehe – sei es, weil das Unrecht fehle oder geringfügig bzw. vom Opfer zu verantworten sei. Angesichts des tatsächlich erfolgten Deliktes trifft diese

Botschaft aber nicht zu. Die geschädigte Person könne deshalb, gestützt auf Art 2 I GG, vom Staat verlangen, dass diese Missachtung unterbleibt. Erfüllt werde jener Unterlassungsanspruch sodann, indem der Staat das stattgefundene täterseitige Unrecht zurückweise. Dies geschehe in Gestalt einer Bestrafung, die für den Staat folglich obligatorisch sein müsse. Dabei bestehe die Verpflichtung nicht nur in der Feststellung des vom Opfer erfahrenen Unrechts, sondern auch in deren Verdeutlichung durch ein unrechtsangemessenes Strafübel. Opfer können aus dieser Warte vom Staat verlangen, den Täter nicht nur überhaupt zu bestrafen, sondern dies auch so spürbar, dass es ihnen nicht als Verharmlosung des Geschehens erscheint. Freilich fällt an solchen Konzepten ein expansives Grundrechtsverständnis auf. Sie sichern ihr straftheoretisches Ergebnis verfassungsdogmatisch auf eine Weise ab, die jeweils als neuartig gelten muss und die dabei mit Ansprüchen operiert - Beruhigung des Sicherheitsgefühls, körperlich- seelische Heilung, Wertschätzung als Opfer -, die die Grenzen bisher anerkannter Grundrechtsgewährleistungen klar übersteigt. Gemeinsam ist ihnen aber auch ein problematischer Umgang mit Empirie: So werden teilweise Realverläufe behauptet und der Argumentation zugrunde gelegt, etwa wenn die Bestrafung als therapeutisch wirksame Maßnahme sein soll. Zur Straflegitimation führt dies dann aber nur in jenen Einzelfällen, in denen eine deliktsbedingte Traumatisierung vorliegt und ihr durch die Sanktionierung auch tatsächlich entgegengewirkt wird. Der straflegitimatorische Anspruch des Konzeptes hingegen ist generalisierend und reicht über derartige Einzelfälle verallgemeinernd hinaus. In den anderen Begründungsvarianten operiert man mit einem tatsächlichen Verlauf, der gegenüber Zweifeln an seiner Validität oder Verallgemeinerungsfähigkeit dadurch immunisiert wird, dass man ihn ausdrücklich als Abstraktion deklariert. Durch diesen Kunstgriff wird eine „Wirklichkeit“ als argumentativer Topos

genutzt, die man nach Belieben zurechtrücken kann: es wird eine Kommunikationsbeziehung zwischen strafendem Staat und leidendem Opfer fingiert, deren Inhalt und Wirkung an den legitimatorischen Bedarf angepasst worden sind. Man erkennt diese Zweckkonstruktionen daran, dass das fallindividuelle Vorliegen eines Genugtuungs- oder Anerkennungsbedürfnisses, das sich nicht in die Konzeption einfügt, kurzerhand als unbeachtlich wegdefiniert wird. Das überschießende Genugtuungsbedürfnis sei ebenso wenig von Belang wie das fehlende oder auch das bei bagatellarischer Schädigung bestehende Bedürfnis, weil für die Argumentationslinie nur jene Opferwünsche bedeutsam seien, die man als typisch behauptet – oder die der Argumentation entgegen kommen. Dass die Strafligitimation auf ein ganz und gar künstliches Konstrukt

gestützt wird, sieht man aber auch an der erstaunlichen Variabilität der Botschaften, die in die Strafe hineinlesbar sind. Es findet sich gleich ein ganzer Strauß von Inhalten, die gegenüber dem Opfer mit der Strafe erklärt werden könnten: etwa Beileid und Solidarität, ein Welcome back, eine Bestätigung des Unrechtsgeschehens, eine Verantwortungsklarstellung oder die Bestätigung, dass Vertrauen in die Nichtwiederholung des Geschehens berechtigt sei. Die Herleitung einer expressiven, opferorientierten Straftheorie scheint mir also argumentativ anfechtbar zu sein. Vor allem aber erweist sie sich für das rehabilitative Ideal insofern als fatal, als sie die Funktionen von Strafe in faktischen Effekten außer-präventiver Art verortet und korrektonalistische Belange damit zwangsläufig schwächt. Dies ist in besonders evidenter Weise bei jener Ansicht der Fall, die die Opfergenugtuung als Substitut des aufzugebenden spezialpräventiven Strafzweckes begreift. Dieser wird aber auch dort relativiert, wo die Opfergenugtuung als zusätzliche Zielgröße amtiert. Wenn die Opfergenugtuung neben die bislang anerkannten Strafzwecke

tritt und bei der Festlegung der Strafe mitzukoordinieren ist, muss die Wahrscheinlichkeit fallkonkreter Zielkonflikte steigen. Das Konfliktpotenzial ist auch nicht aufhebbar. Eine Integration der Opfergenugtuung in die Theorie der Spezialprävention kann es schon deshalb nicht geben, weil es einmal um retro- und im anderen Fall um prospektive Strafeffekte geht. Bestand bislang vornehmlich die Gefahr, dass ein anhand von Behandlungsaspekten gebildetes Strafmaß aus generalpräventiven Gründen verschärft werden könnte, fügt die expressive Straftheorie dem folglich die Risiken bei, die aus der Berücksichtigung resozialisierungsfeindlicher, opferseitiger Strafwünsche erwachsen. Um dem Anerkennungsbedürfnis des Geschädigten gerecht zu werden, fällt die Strafe dann bei Bedarf eben höher aus, als es der täterseitige Interventionsbedarf nahe legt. Zumindest limitiert das Opferbedürfnis, sofern es als Strafzweck fungiert, die Strafe „nach unten“. Gleichwohl: Es sind ausgesprochen gewichtige und einflussreiche Stimmen, die diese straftheoretische Position einnehmen. Angesichts des opferzugewandten kriminalpolitischen Klimas erscheint es mir daher nur als Frage der Zeit, dass sie sich als herrschende Meinung durchsetzen, und dies vermutlich – mit einigem Zeitverzug – auch im Jugendstrafrecht. Denn dass die grundrechtsgestützten Bestrafungsansprüche des Opfers, wenn man sie denn einmal anerkannt hat, gegenüber jungen Tätern nicht bestehen sollen, ist wenig einsichtig. Die am Erziehungsgedanken ausgerichtete Strafzumessungslogik des JGG würde dann durch höherrangiges Recht überformt, so dass in der Sanktion ein Ausgleich gefunden werden müsste: zwischen dem Interventionsbedarf beim Täter und dem grundrechtlichen Genugtuungsanspruch des Opfers. Die Folgen wären erheblich. In mancher Hinsicht sind sie sogar schon geltendes Recht, nämlich mit Blick auf die prozessualen Konsequenzen: Kommt dem Opfer tatsächlich ein subjektiver Anspruch auf Täterbestrafung zu, wird seine Rechtsposition

durch das Strafurteil beeinflusst, so dass es

konsequenterweise vor Urteilerlass mit seinen Strafvorstellungen anzuhören ist (Art. 103 Abs. 1 GG). Diese Konsequenz der Genugtuungstheorie wird mit dem neu eingeführten § 69 Abs. 2 S. 2 StPO und der dort geregelten Variante des „Victim Impact Statements“ de facto bereits vorwegnehmend realisiert. Rechtlich garantiert war die Möglichkeit, über Deliktsfolgen zu berichten und dabei die eigene subjektive Wahrnehmung sowie die daraus erwachsenden Sanktionserwartungen zu artikulieren, bislang allein dem Nebenkläger (§§ 397 Abs. 1, 258 StPO). Nunmehr muss das Gericht aber jeden Opferzeugen zu diesen Fragen hören, und zwar auch im Jugendstrafverfahren. Auf diese Weise ist dafür gesorgt, dass dem Gericht die opferseitigen Bestrafungsbedürfnisse deutlich vor Augen geführt werden – es ist also die Virulenz des eben skizzierten Strafzielkonfliktes garantiert. Und nicht zufällig führen Victim Impact Statements in experimentellen Studien mit gemischten Teilnehmern zu härteren Strafen. In der amerikanischen Prozesswirklichkeit war ein solcher Effekt bei der Strafzumessung zwar kaum nachweisbar, sehr wohl aber ein Rückgang der Bewährungsaussetzung. Dass noch weitere punitive Auswirkungen eintreten, wird dort offenbar durch das Korrektiv der Strafzumessungsrichtlinien blockiert – eine Limitierung, die hierzulande und v.a. im Jugendstrafrecht nicht existieren kann. Sicherlich ist der neue § 69 Abs. 2 S. 2 StPO an sich nur eine prozessuale Petitesse, doch im Lichte umjustierter Strafzielbestimmungen stellt sich dies also womöglich ganz anders

dar. All die hier angerissenen Entwicklungen sind Ausdruck dieser, unserer „viktimären Gesellschaft“. In ihr wird der soziale Affekt, Opfern mit Distanz zu begegnen (weil ihr Schicksal sie als unrein und irgendwie mitverantwortlich erscheinen lässt und weil die Identifikation mit ihnen eigene Viktimisierungsgänge weckt) – dieser Affekt wird

suspendiert. Die Opferstellung gewinnt vielmehr umgekehrt an Prestige und moralischer Autorität. Je mehr uns unsere eigene potenzielle Opferwerdung vor Augen geführt wird, desto größeren Anteil nehmen wir an denen, die es dann trifft. Und je mehr wir uns mit ihnen identifizieren und solidarisieren, desto unangreifbarer und selbstverständlicher muss uns ihre Aufwertung erscheinen. Die Aufmerksamkeit, Bestätigung und Rechte, die dem Verbrechenopfer im öffentlichen, juristischen und medizinisch-psychologischen Professionsdiskurs zuteil werden, reproduzieren und verstärken diesen Umdeutungsprozess. Folglich wird die Opferzuwendung im Strafrecht in den westlichen Gemeinwesen deshalb übereinstimmend „als Teil der wohlfahrtstaatlichen Verantwortung bestimmt“ – für die man gern auch Abstriche von der rehabilitativen Idee macht. Gerade die laufende straftheoretische Debatte legt jedoch einen beinahe schon etwas verzweifelten Gegenvorschlag nahe. Anlass dazu gibt jene Vielgestaltigkeit der argumentativen Anstrengung, mit der man die Opfergenugtuung als Anspruch des Opfers mit entsprechend korrespondierender staatlicher Pflicht auszuflaggen versucht. Gerade dies zeigt nämlich die Rolle eines dahingehenden Vorverständnisses in

aller Deutlichkeit auf: So erweckt die juristische Darstellung zwar den Anschein, als werde in der Verfassung nach einer einschlägigen Gewährleistung für die Bestrafungsansprüche des Opfers gesucht, die dort unabhängig von unserem Willen schon seit jeher besteht und nach ihrem nunmehrigen Auffinden vom Strafrecht akzeptiert und exekutiert werden muss. Doch tatsächlich handelt es sich hierbei ersichtlich um eine Fortbildung konstitutioneller Ansprüche, mit der das Opfergenugtuungsrecht rechtsdogmatisch hergestellt wird. Vorangegangen ist dem notwendigerweise die vor-positive Entscheidung, einen Bestrafungsanspruch des Opfers zu wollen, woraufhin man dessen darauf folgende Konstruktion

sodann mit einer der genannten Begründungslinien legitimiert. Die Debatte über das Pro und Kontra wird dann allerdings – wie das für die Jurisprudenz kennzeichnend ist – nur noch anhand von Rechtsargumenten geführt. Vielleicht aber gewänne die Auseinandersetzung an Klarheit oder jedenfalls an Transparenz, wenn wir jene vor-positive Frage aus ihrer (nachträglichen) juristischen Einkleidung lösten und auch einmal „separat“ diskutierten – wenn wir also einmal offen darüber stritten, was wünschenswert ist. Wollen wir, dass das Strafübel diversen Opferbedürfnissen dient und dass das Opfer dies einfordern kann – und wollen wir demgemäß das Strafrecht hieraufhin orientieren? Oder wollen wir bis zur Entwicklung überlegener Alternativen ein Strafrecht, das primär als personengerecht eingesetzte Intervention zur Eindämmung sozialschädlichen Verhaltens fungiert? Ich neige, wie sicher deutlich geworden ist, zur zweiten Option.

!